

Antrag
des Freistaates Sachsen

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die derzeitige und die vorgeschlagene Rolle der Gemeinschaften bei der Bekämpfung des Tabakkonsums

Punkt 39 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge anstelle der in Drucksache 118/1/97 von den Ausschüssen vorgeschlagenen Stellungnahmen wie folgt beschließen:

Der Bundesrat begrüßt es, daß Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums erörtert werden, insbesondere eine verstärkte Aufklärung über die Gefahren des Tabakkonsums, die Eröffnung alternativer Verhaltensweisen für Jugendliche und eine Ausweitung der Verbote für Tabakwerbung bis hin zu einem generellen Werbeverbot.

Diese Erörterungen sollten aber in den Mitgliedstaaten und nicht auf europäischer Ebene stattfinden. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 3b EGV) sind nur die Mitgliedstaaten berechtigt, Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums zu ergreifen. Denn dieses Ziel "kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden."

Ob, in welchem Umfang und wie die einzelnen Mitgliedstaaten dieses Ziel erreichen wollen, unterliegt ausschließlich ihrer Entscheidung. Bleibt ihr Wollen hinter den Wünschen der Kommission zurück, so erwachsen dieser daraus keine Kompetenzen.

Darüber hinaus macht der Bundesrat auf den Widerspruch in der EU-Politik aufmerksam, einerseits den Tabakanbau zu fördern und andererseits den Tabakkonsum bekämpfen zu wollen.

Nach wie vor subventioniert die EU den Tabakanbau (1995 mit 939 Millionen ECU), obwohl die langfristigen volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden durch den Tabakkonsum gegenüber den kurz- und mittelfristigen Marktvorteilen deutlich überwiegen.

Die Unterstützung des Tabakanbaus ist mit den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums nicht zu vereinbaren.

Ausgeliefert am 25. APR. 1997